

Teil I

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Marchtrenk

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließstage
4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung en
9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Stadtgemeinde Marchtrenk (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt als Rechtsträger nachstehende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in Marchtrenk.

Krabbelstube Marchtrenk - Kindergartenstraße	Kindergartenstraße 13	4614 Marchtrenk
Wichelhaus (Expositur)	Heimstättenstraße 6	4614 Marchtrenk
Krabbelstube Marchtrenk - Lisztweg	Lisztweg 4	4614 Marchtrenk
Krabbelstube Marchtrenk – Roseggerstraße	Roseggerstraße 69	4614 Marchtrenk
Krabbelstube Marchtrenk - Ackerweg	Ackerweg 1	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk I	Kindergartenstraße 13	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk II	Lindenstraße 1	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk III	Moserbachstraße 17	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk IV	Lisztweg 4	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk V	Roseggerstraße 69	4614 Marchtrenk
Städt. Kindergarten Marchtrenk VI	Ackerweg 1	4614 Marchtrenk
Städt. Hort Marchtrenk	Lisztweg 2	4614 Marchtrenk
Städt. Hort 2 Marchtrenk	Roseggerstraße 67a	4614 Marchtrenk

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu

festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.
Die Bildungsdirektion Oö kann darüber hinaus durch Verordnung den 23. Dezember und den 07. Jänner schulfrei erklären. Diesfalls sind auch die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.

3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- Herbstferien
- Semesterferien
- Osterferien
- Sommerferien (Juli während der Schulferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976)

Die Stadtgemeinde Marchtrenk behält sich vor, je nach Bedarf, Gruppen zusammenzulegen bzw. die Betreuung in einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anzubieten.

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im August ist im Zuge der Bedarfserhebung im Frühjahr ein Nachweis über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung zu erbringen. Die Stadtgemeinde Marchtrenk behält sich vor, je nach Bedarf, Gruppen zusammenzulegen bzw. die Betreuung in einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anzubieten.

4. Tägliche Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

4.1. Krabbelstübengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

Mögliche Besuchszeiten der Krabbelstube sind:

Abholzeiten:

Halbtags (exkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	12:30 Uhr	11:00 - 12:30 Uhr
Halbtags (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	12:30 Uhr	11:00 - 12:30 Uhr
Mindestöffnungszeit (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	13:00 Uhr	11:00 - 13:00 Uhr
Ganztags (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	15:00 Uhr	13:45 - 15:00 Uhr

Für die Krabbelstübengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr und eine Randzeit von 14:00 bis 15:00 Uhr festgesetzt. Freitags schließt die Krabbelstube um 14:00 Uhr. Grundsätzlich beginnt die Randzeit bei Eintritt der Kinderhöchstzahl von drei Kindern. Sind regelmäßig mehr als drei Kinder anwesend, verschiebt sich die Randzeit. Die Anwesenheitszeiten bzw. Abholzeiten der Kinder richten sich nach den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern.

4.2. Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	16:00 Uhr

Mögliche Besuchszeiten im Kindergarten sind:

Abholzeiten:

Halbtags (exkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	12:30 Uhr	11:00 - 12:30 Uhr
Halbtags (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	12:30 Uhr	11:00 - 12:30 Uhr
Mindestöffnungszeit (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	13:00 Uhr	11:00 - 13:00 Uhr
Ganztags (inkl. Mittagsverpflegung)	07:00 Uhr	17:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 bis 07:30 Uhr und eine Randzeit von 16:00 bis 17:00 Uhr bzw. freitags von 15:00 bis 16:00 Uhr festgesetzt. Grundsätzlich beginnt die Randzeit bei Eintritt der Kinderhöchstzahl von fünf Kindern. Sind regelmäßig mehr als fünf Kinder anwesend, verschiebt sich die Randzeit.

Die Anwesenheitszeiten bzw. Abholzeiten der Kinder richten sich nach den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern.

Für den Besuch der Krabbelstube bzw. des Kindergartens gilt:

Nur Kinder, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, sind berechtigt, die Mittagsverpflegung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Das Vorlegen einer Bestätigung des Dienstgebers, AMS oder Ausbildungsinstitutes ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

Sofern ein Elternteil eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Bedarf für ganztägige Betreuung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht gegeben.

Bei Karenz oder auch Hospizfreistellung, unentgeltlicher Pflegefreistellung oder anderer berücksichtigungswürdiger Fälle unter dem Kinderbildungs- und -betreuungs-jahr, kann die Mittagsverpflegung bis zum Ende des Kinderbildungs- und -betreuungs-jahres in Anspruch genommen werden.

4.3. Hortgruppe(n)

	von:	bis:
Montag	nach Unterrichtsende	17:00 Uhr
Dienstag	nach Unterrichtsende	17:00 Uhr
Mittwoch	nach Unterrichtsende	17:00 Uhr
Donnerstag	nach Unterrichtsende	17:00 Uhr
Freitag	nach Unterrichtsende	16:00 Uhr

Für die Hortgruppe(n) wird eine Randzeit von 11:00 bis 12:00 Uhr und eine Randzeit von 16:00 bis 17:00 Uhr bzw. freitags von 15:00 bis 16:00 Uhr festgesetzt. Grundsätzlich beginnt die Randzeit bei Eintritt der Kinderhöchstzahl von drei Kindern. Sind regelmäßig mehr als drei Kinder anwesend, verschiebt sich die Randzeit.

An schulfreien Tagen gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 sind die Hortgruppe(n) von Montag bis Donnerstag von 07:00 – 17:00 Uhr und freitags von 07:00 – 16:00 Uhr geöffnet. Die Kinder, die den Hort besuchen, sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07:00 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kommen.

- 4.4. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen geschlossen.
- 4.6. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung darf sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie der Hort für Kinder bis zur 4. Klasse Volksschule sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr mittels Vormerkbogen beim Rechtsträger (Stadtamt Marchtrenk, Kinderbetreuungsverwaltung) zu erfolgen. Der Hauptanmeldezeitraum sind die Monate Oktober und November des Kinderbildungs- und -betreuungsjahres bevor die gewünschte Aufnahme stattfinden soll.
- 6.3. Die Anmeldung für die Krabbelstube und den Kindergarten muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen. Die Anmeldung für den Hort muss für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen. Bei einem 3-tägigen Besuch sind die Tage für das gesamte Arbeitsjahr unveränderbar festzulegen. Bei Schichtdienst bzw. Arbeiten mit flexiblen Dienstplänen kann das 3-Tagesmodell nach vorheriger Bekanntgabe dem jeweiligen Dienstplan angepasst werden.
- 6.4. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976,
- Die Aufnahme in den Hort erfolgt bis zum auf die Vollendung der 4. Schulstufe folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976.
- 6.5. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 15. Juni über die Aufnahme im September in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit. Unterjährige Aufnahmen werden ca. 1 Monat vor ehestmöglichem Start ebenfalls schriftlich bekannt gegeben.
- 6.6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufnahme wird von der Verfügbarkeit freier Plätze abhängig gemacht.

- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- Bei entsprechender Reife, Entwicklungsstand und vorhandenem Platzangebot ist eine Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 18. Lebensmonat möglich. Darüber entscheidet der Rechtsträger in Absprache mit der pädagogischen Leitung.
- 6.9. Kinder mit Hauptwohnsitz in Marchtrenk haben allgemein Vorrang vor Kindern aus anderen Gemeinden.
- 6.10. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Verfügbarkeit freier Plätze und der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages, durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes, abhängig gemacht.

7. Kindergartenpflicht

- 7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 7.4. Die Hauptwohnsitzgemeinde hat der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Namen, Geburtsdaten und den jeweiligen Hauptwohnsitz jener Kinder, die trotz bestehender Kindergartenpflicht im laufenden Arbeitsjahr keine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, sowie die Namen und den jeweiligen Hauptwohnsitz ihrer Eltern bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

- 10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 11.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
- 11.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 11.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
- 11.5. Die Eltern sind einverstanden, dass im Kindergarten eine logopädische Reihenuntersuchung durchgeführt wird und sich die gruppenführende pädagogische Fachkraft mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervereine, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.

- 12.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch bzw. mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen in der Krabbelstube und im Kindergarten am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12.9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 12.10. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 12.11. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder, von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. –Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- Alle Abholberechtigten sind im Aufnahmebogen anzugeben.
Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B.: Spaziergänge und Ausflüge.
Bei Festen gilt generell: Bei Ende des offiziellen Teils werden die Kinder wieder in die Obhut der Eltern entlassen und somit liegt die Aufsichtspflicht nicht mehr beim Betreuungspersonal.
- 12.12. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung

mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

- 12.13. Für Kindergartenkinder gibt es die Möglichkeit, einen Kindergartentransport in Anspruch zu nehmen. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte- (Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte- (Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Ein Anspruch für den Bustransport besteht nicht. Das Angebot richtet sich an jene Eltern mit Bedarf und einer Entfernung der Wohnadresse von mehr als 1,5 km zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Alle weiteren Informationen bezüglich Bustransports werden von der zuständigen Leitung mitgeteilt.

- 12.14. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 13.3. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern und Leitung der jeweiligen Einrichtung alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

- 13.4. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur

Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

- 13.5. Die vom Land Oö geforderte Sprachstandsfeststellung wird jedes Frühjahr bei allen Kindern im drittletzten, vorletzten und letzten verpflichtenden Kindergartenjahr durchgeführt. Hierbei wird der Bedarf zur gesonderten Sprachförderung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erhoben.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Marchtrenk

1. Bewertung des Einkommens

- 1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch den Jahreslohnzettel des Vorjahres) *oder* die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate *oder* das aktuelle Monatseinkommen Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- 1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zur Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.2. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge in der Krabbelstube und im Kindergarten) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
 - Allfällige Beiträge für die Inanspruchnahme der logopädischen Therapie
- 2.4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Der Beitrag für die Monate Juli und August wird in Punkt 3.3 und 3.4 geregelt.
- 3.2. Ist ein Kind mehr als vier Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung (mit ärztlicher Bestätigung) am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- 3.3. Für den Beitragsmonat Juli wird bei Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis zum Schulschluss der Elternbeitrag halbiert. Wird die Betreuung darüber hinaus in Anspruch genommen, ist der gesamte Monatsbeitrag zu leisten. Nachsicht bei der Verrechnung ist unter Punkt 3.2 geregelt. Die Portionen der Verpflegung werden laut Anmeldung zur Ferienbetreuung verrechnet und bei Nichtinanspruchnahme nicht rückvergütet.
- 3.4. Für den Beitragsmonat August wird unabhängig von der Anzahl der Besuchswochen der Elternbeitrag zur Gänze eingehoben. Nachsicht bei der Verrechnung ist unter Punkt 3.2 geregelt. Die Portionen der Verpflegung werden laut Anmeldung zur Ferienbetreuung verrechnet und bei Nichtinanspruchnahme nicht rückvergütet.

4. Mindestbeitrag

- 4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 50 Euro.
- 4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- Ermäßigung – Bruttoeinkommen ab 800,00 Euro bis 1.400 Euro (mtl.) = 20,00 pro Monat (5-Tages-Tarif)
- Beitragsfrei – Bruttoeinkommen von 0,00 Euro bis 800,00 Euro (mtl.)

5. Höchstbeitrag

- 5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.
- 5.2. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt 129 Euro.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

Der monatliche Elternbeitrag wird grundsätzlich für fünf Tage pro Woche festgesetzt.

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.
- 6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages. Der Zwei-Tages-Tarif kann im Hort nicht in Anspruch genommen werden.

7. Geschwisterabschlag

- 7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Marchtrenk reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.
- 7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Marchtrenk besuchen bzw. die Nachmittagsbetreuung der GTS in den Volksschulen in Anspruch nehmen. Für den Besuch einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb der Zuständigkeit der Stadtgemeinde Marchtrenk steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

9. Materialbeiträge (Werkbeiträge für Krabbelstube und Kindergarten) und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 77,00 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden halbjährlich 38,50 Euro eingehoben.
- 9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 10 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

10. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

11. Sonstige Beiträge

- 11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,40 Euro (Krabbelstube und Kindergarten) und in Höhe von 3,50 Euro (Hort) pro Essensportion verrechnet.
- 11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.

11.3. Für die Inanspruchnahme der logopädischen Therapie wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro vorgeschrieben.

12. Gastbeiträge

12.1. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht.

Der Gastbeitrag beträgt monatlich für

1. ein Kind unter drei Jahren 350,00 Euro
2. ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt 150,00 Euro
3. ein Hortkind 129,00 Euro

12.2. Im begründeten Einzelfall können Gastbeiträge für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Marchtrenk bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen außerhalb von Marchtrenk übernommen werden. Diese sind beitragsmäßig analog den Beträgen gemäß Punkt 12.1. begrenzt.

13. Inkrafttreten

Die Einrichtungsordnung sowie die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung der Stadtgemeinde Marchtrenk wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2024 beschlossen und tritt mit 01. September 2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnungen treten die bisherigen geltenden Ordnungen außer Kraft.

Die Kundmachung dieser Ordnungen erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Marchtrenk.

Der Bürgermeister:



(Paul Mahr)

Angeschlagen am: 08.07.2024

Abgenommen am: 22.07.2024

Version 20.06.2024

Teil III

ERKLÄRUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung (gültig ab 01.09.2024) hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Der unterfertigende Elternteil bestätigt, dass ihm/ihr das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes besteht.

.....
Datum

i.A. D. Damm
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

GESONDERTE EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass

(bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind sowie für statistische Erhebungen der Oö. Landesregierung durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfährt nicht vom Ergebnis des Testes.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die **Fachberatung für Integration beigezogen wird** und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- Fotos des Kindes** zur Dokumentation des Bildungsgeschehens im Rahmen von Portfoliomappen anderer Kinder sowie zum Aushang in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und ... verwendet werden dürfen.

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Betreuungsvertrag

zwischen

Stadtgemeinde Marchtrenk
Linzer Straße 21, 4614 Marchtrenk

und

Erziehungsberechtigten

1. Das Kind _____, geb. _____ wird mit _____ in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung _____ aufgenommen.
2. Der nähere Inhalt des Betreuungsvertrages, insbesondere die wechselseitigen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien, bestimmt sich nach der „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube, den Kindergarten und den Hort der Stadtgemeinde Marchtrenk“, beschlossen am _____, sowie nach der „Tarifordnung für die Krabbelstube, den Kindergarten und den Hort der Stadtgemeinde Marchtrenk“, beschlossen am _____. Beide Ordnungen sind somit Vertragsbestandteil.
3. Darüber hinaus wird der Betreuungsvertrag auf Basis der Vorgaben des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der Oö. Elternbeitragsverordnung, jeweils in der geltenden Fassung abgeschlossen.
4. Dieser Betreuungsvertrag verliert spätestens 2 Monate nach einer Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für die Krabbelstube, den Kindergarten und den Hort der Stadtgemeinde Marchtrenk bzw. der Tarifordnung für die Krabbelstube, den Kindergarten und den Hort der Stadtgemeinde Marchtrenk seine Gültigkeit und bedarf somit einer Erneuerung. Auf eine solche Änderung wird per Elternbrief bzw. auf der Homepage der Stadtgemeinde Marchtrenk hingewiesen.

5.

.....
Datum

i.A.D. J. Jamin

.....
Für den Rechtsträger

.....
Erziehungsberechtigte